

# **Code of Conduct für die Forschung unter Beteiligung von Unternehmen**

Die TU Berlin versteht sich als international renommierte Universität in der deutschen Hauptstadt, im Zentrum Europas. Eine scharfe Profilbildung, herausragende Leistungen in Forschung und Lehre, die Qualifikation von sehr guten Absolventinnen und Absolventen und eine moderne Verwaltung stehen im Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Ihr Streben nach Wissensmehrung und technologischem Fortschritt folgt den Prinzipien von Exzellenz und Qualität.

Als Forschungsuniversität von internationalem Rang pflegt die TU Berlin weltweit Kontakte zu Unternehmen in unterschiedlichen Formen.

Die TU Berlin begegnet den mit ihr kooperierenden Unternehmen mit Anerkennung und Wertschätzung und strebt dauerhafte und vertrauensvolle Beziehungen zu ihren Kooperationspartnern an.

Diesem Code of Conduct liegen folgende Werte und Grundüberzeugungen zugrunde, die Orientierung und Leitfaden zur gedeihlichen Zusammenarbeit von Industriepartnern mit der TU Berlin sein sollen.

## **Integrität**

Die TU Berlin würdigt das Ansehen und die Unabhängigkeit ihres Hauses als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung und achtet insbesondere die Freiheit von Wissenschaft und Forschung.

Die TU Berlin führt Forschungsprojekte ausschließlich zur zivilen Nutzung und nicht zu militärischen Zwecken durch.

## **Veröffentlichungen**

Der Auftrag der TU Berlin besteht darin, ihr Wissen und ihre Kompetenzen in Forschung, Lehre und Transfer der Allgemeinheit zugänglich zu machen (Open Science).

Die TU Berlin unterstützt das Prinzip des Open Access für wissenschaftliche Publikationen, wie es in der vom Präsidenten der TU Berlin unterzeichneten Open-Access-Policy (am 6. Dezember 2017 im Akademischen Senat einstimmig verabschiedet) und der Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities (Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen<sup>1</sup>) dargelegt ist.

Die TU Berlin unterstützt die Veröffentlichung und freie Verfügbarmachung der durch ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erstellten Computerprogramme und ähnlichen Entwicklungen nach dem Open Source Paradigma. Sie anerkennt insbesondere die sich daraus ergebende Sichtbarkeit und Transparenz der Forschung der TU Berlin.

Die im Rahmen einer Forschungszusammenarbeit erstellte Promotion muss grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach den wissenschaftlichen Aussprachen veröffentlicht werden. Die TU Berlin trägt bestmöglich den schutzwürdigen Interessen des Unternehmens Rechnung. Dies darf jedoch nicht zu einer Verlängerung der Frist zum Nachteil des/der Promovierenden führen.

## **Immateriälgüter und geistiges Eigentum**

Jedes durch die Hochschulmitglieder erreichte Arbeitsergebnis ist ein Wert im Sinne des geistigen Eigentums.

Die TU Berlin ist grundsätzlich Inhaberin der von ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Zusammenarbeit konzipierten Erfindungen bzw. Patente. Die Verwertung erfolgt auf Basis der Patent- bzw. Transferstrategie der TU Berlin (bestätigt vom

---

<sup>1</sup> <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung>

Präsidenten am 04.11.2015) sowie in Absprache mit dem konkret beteiligten Unternehmen.

Software wird durch die TU Berlin entsprechend verwertet.

Die TU Berlin fördert insbesondere Ausgründungen durch gründerfreundliche Bedingungen.

### **Korruption und Interessenskonflikte**

Die TU Berlin hat sich verpflichtet, keine Form der Korruption zu tolerieren und sich in keiner Weise darauf einzulassen. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Forschungsprojekten darf kein Beschäftigter weder sich selbst, noch Vertragspartnern, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile verschaffen.

Die Hochschulmitglieder berücksichtigen bei der Anbahnung von Forschungsprojekten, dass Forschungsarbeiten einer Projektleiterin/eines Projektleiters nicht zeitgleich mit zwei im Wettbewerb stehenden Unternehmen durchgeführt werden können.

### **Vertraulichkeit und Transparenz**

Die TU Berlin steht in der Verantwortung, über ihre Forschungsprojekte und Drittmitelaktivität regelmäßig und in angemessener Weise die Öffentlichkeit zu informieren. Die Hochschulmitglieder werden dennoch alle als vertraulich gekennzeichneten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, soweit nicht gesetzliche Regeln dem entgegenstehen.

Darüber hinaus ist die TU Berlin gehalten, die in Rechnung gestellten Kosten transparent und plausibel darzulegen.

Die TU Berlin achtet die Regeln des Datenschutzes.

### **Kalkulation**

Entsprechend den Vorgaben des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem Jahr 2014 wird für alle vertraglichen Leistungen eine angemessene Vergütung vereinbart. Gleiches gilt für die Übertragung von Erfinderrechten.

### **Exportkontrolle**

Die TU Berlin erkennt ihre ethische Verantwortung zur Verhinderung der Proliferation für ihren Bereich der Forschung. Die Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern erfolgt erst nach Erteilung der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

### **Ergänzende Rechtsgrundlagen**

Zusätzlich zu den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Zusammenarbeit der TU Berlin mit Unternehmen u.a. die Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der TU Berlin (bestätigt durch das Präsidium der TU Berlin am 30.03.2017), der Code of Conduct bei Promotionen mit Unternehmen (bestätigt durch das Präsidium am 27.02.2017) und der Kriterienkatalog des Kuratoriums der TU Berlin für die Forschungszusammenarbeit mit Unternehmen v. Juni 2012.

Berlin, im April 2019